

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sämtliche unsere Lieferungen und Dienstleistungen erfolgen ausschliesslich aufgrund unserer nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie sind Bestandteil des Vertrages zwischen der Saccus GmbH und dem Käufer und gelten als anerkannt mit der Annahme unserer Offerten und Auftragsbestätigungen.

### 1 Preise

Die angebotenen und bestätigten Preise von Saccus GmbH sind freibleibend, sie sind stets Nettopreise exkl. MWST. Die Preise werden zum Tages-Zeitpunkt mit den aktuellsten Rohstoffpreisen berechnet. Sofern nicht anders vereinbart, haben die Angebotspreise eine Gültigkeit von max. 10 Tagen.

### 2 Zahlungsbedingungen

Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat innerhalb von 30 Tagen netto nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug wird ein Verzugszins von 5% fällig.

### 3 Auftrags- und Preispassungen

Der erteilte Auftrag wird grundsätzlich wie bestätigt ausgeführt. Nachträgliche Änderungen können nur in Rücksprache mit dem Auftragnehmer und nach deren Klärung und Freigabe geändert werden. Daraus entstandene Kosten müssen verrechnet werden und der Auftrag muss je nach Änderung neu kalkuliert werden.

### 4 Lieferung und Verpackung

Unsere Lieferungen erfolgen ab einem Bestellwert von CHF 2'500.00 innerhalb der Schweiz frei Haus. Eine handelsübliche Standard-Verpackung ist im Preis inbegriffen. Gesonderte Wünsche sind nach Rücksprache und entsprechendem Aufpreis möglich. Transportschäden sind sofort nach Erhalt der Ware schriftlich auf dem Lieferschein zu vermerken und benötigen die Unterschrift des Ladeführers/ Chauffeurs.

### 5 Lieferfristen / Termine

Unsere Lieferfristen sind grundsätzlich nicht gebunden, werden jedoch möglichst eingehalten. Ein Lieferverzug berechtigt nicht zu Schadenersatzforderung seitens des Käufers. Eine angemessene Nachfrist ist zu gewähren.

### 6 Liefermengen

Aufgrund von fabrikationstechnischen Gründen ergeben sich bei Sonderanfertigungen Mehr- oder Minder-Lieferungen, welche nicht als Grund zur Beanstandung akzeptiert werden. Ausnahmen sind im Vorfeld zu definieren und Bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

Bis 500 kg Auftragsgrösse 30 %, ab 500 kg  $\pm$  10 %. Fakturiert wird die tatsächlich gelieferte Menge.

### 7 Lieferung auf Abruf

Lieferungen auf Abruf sind ausschliesslich schriftlich zu vereinbaren und unterliegen der Hausse- und Baisse-Klausel. Der vollständige Bezug der Ware erfolgt spätestens 6 Monate nach der ersten Lieferung. Nach Ablauf dieser vereinbarten Frist liefern wir dem Käufer die nicht bezogene Ware und stellen diese in Rechnung.

### 8 Gewährleistung / Toleranzen

Wir sichern Ihnen zu, dass unsere Produkte bei sachgerechter Lagerhaltung (z.B. Sonnenlicht, Hitze und Feuchtigkeit) eine Mindesthaltbarkeit von 12 Monaten ab Produktionsdatum aufweisen. Davon ausgenommen sind Folien mit speziellen Eigenschaften wie z.B. UV-Schutz, Antifog- oder Antistatik-Ausrüstung oder mit Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen.

Folgende Toleranzen sind Branchen-Standard und werden als unerhebliche Mängel angesehen und schliessen einen Gewährleistungsanspruch aus;

- $\pm$  20% bis 25 my Materialstärke
- $\pm$  15% bis 50 my Materialstärke
- $\pm$  10% ab 50 my Materialstärke
- $\pm$  5% Masstoleranz in Breite und Länge
- max. 1% Ausschuss bei unbedruckten Produkten
- max. 3% Ausschuss bei bedruckten Produkten

### 9 Rücknahme von Waren

Die Rücknahme von individuellen Kunden-Anfertigungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Rücksendungen von Standard-Artikeln können nach Rücksprache vereinbart werden, vorausgesetzt, dass die Ware und die Verpackung einwandfrei sind. Die Kosten für den Rücktransport gehen zu Lasten des Käufers.

### 10 Druck-Vorlagen, Druck-Platten und Zylinder, Werkzeuge

Die Kosten für die Herstellung von Druck-Platten und Zylinder, sowie Werkzeuge werden zu den vereinbarten Preisen zusätzlich in Rechnung gestellt. Druck-Zylinder bleiben im Eigentum der Saccus GmbH.

### 11 Allgemeine Haftungsbeschränkung

Wir haften nur für Schäden, die wir durch Vorsatz oder grobes Verschulden verursachen. Eine Haftung für direkte oder indirekte Schäden (insbes. Mangelfolgeschäden, Verspätungsschäden) sind nur bis zum max. Betrag des Bestellwertes zulässig, vorbehaltlich zwingender Gesetzesbestimmungen.

### 12 Höhere Gewalt

Sollten Ereignisse höherer Gewalt eintreffen, wie z.B. Streik, Naturkatastrophen, Maschinenbruch oder Force Majeure, so ist die Lieferung um die Dauer des Vorfalls zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Selbstverständlich werden Sie bei einem Vorfall unverzüglich benachrichtigt.

### 13 Anzuwendendes Recht / Gerichtsstand

Als Grundlage für die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien gilt das materielle schweizerische Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist St. Gallen/Schweiz.